

Anlage zu
BSV 34/2021

Vertrag

über

den Verkauf des Straßenbeleuchtungsnetzes

zwischen

der **Gemeinde Cleebronn**
Kelergasse 2
74389 Cleebronn

(nachstehend „**Gemeinde**“ genannt)

und

dem **Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu**
Marktplatz 1
74336 Brackenheim

(nachstehend „**ZWZ**“ genannt)

(zusammen nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)

Präambel:

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 5 der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu obliegt dem ZWZ innerhalb seines Verbandsgebiets die Beleuchtungspflicht gemäß § 41 StrG. In den alten Stromkonzessionsverträgen war geregelt, dass die EnBW das Straßenbeleuchtungsnetz baut und unterhält und die jeweilige Kommune für die Beschaffung und Unterhaltung der Leuchten und Leuchtmittel zuständig ist. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter neuer gesetzlicher Regelungen ist es seit der letzten Neuvergabe der Stromkonzessionsverträge ab dem Jahr 2013 nicht mehr zulässig, dass der Stromkonzessionär weiterhin unentgeltlich das Straßenbeleuchtungsnetz als Nebenleistung baut und unterhält. Infolgedessen konnten die Kommunen vom bisherigen Stromkonzessionär entweder das Straßenbeleuchtungsnetz erwerben oder mieten.
- (2) Im Verbandsgebiet des ZWZ wurden die Stromkonzessionsverträge seither von den beiden Belegenheitsgemeinden Cleebronn und Güglingen abgeschlossen. Gleichwohl übernahm der ZWZ bis zum Jahr 2013 anstelle der Belegenheitsgemeinden die Beschaffung und Unterhaltung der Leuchten und Leuchtmittel.
- (3) Da die EnBW lediglich den Belegenheitsgemeinden als Stromkonzessionsgebern eine Erwerbsmöglichkeit für das Straßenbeleuchtungsnetz einräumen konnte, haben die Belegenheitsgemeinden Cleebronn und Güglingen im Jahr 2013 auch die im Verbandsgebiet des ZWZ liegenden Straßenbeleuchtungsanlagen miterworben. Da die Beleuchtungspflicht im Verbandsgebiet aber beim

ZWZ liegt, soll der auf das Verbandsgebiet des ZWZ entfallende Anteil des Straßenbeleuchtungsnetzes der Gemarkung Cleebronn durch diesen Vertrag von der Gemeinde auf den ZWZ übertragen werden.

§ 1 Kaufgegenstand

- (1) Die Gemeinde verkauft und übereignet mit Wirkung zum Übergabezeitpunkt gemäß § 3 Abs. 1 an den ZWZ nach Maßgabe dieses Vertrags das sich auf dem Verbandsgebiet des ZWZ in ihrem Eigentum befindliche Straßenbeleuchtungsnetz (alle Tragsysteme und Stromkreisleitungen, im Freileitungsnetz bis zu den Abspannisolatoren, im Kabelnetz bis zu den Sicherungskästen inklusive Sicherungselemente der Einzelbrennstellen und inklusive Schaltstellen).
- (2) Der genaue Umfang des Kaufgegenstands ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Mengenaufstellung sowie dem als Anlage 2 beigefügten Auszug aus dem Bestandsplan für die Straßenbeleuchtung der Gemarkung Cleebronn.

§ 2 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand gemäß § 1 beträgt 35.440,78 EUR (in Worten: fünfunddreißigtausendvierhundertvierzig Euro und achtundsiebzig Cent).
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner zur Zahlung fällig und kann mit schuldbefreiender Wirkung nur durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde IBAN DE53 6205 0000 0005 7814 41 bei der Kreissparkasse Heilbronn BIC HEISDE66XXX entrichtet werden.
- (3) Der Kaufvertrag über das Straßenbeleuchtungsnetz zwischen der Gemeinde und der EnBW sieht in § 2 Abs. 3 für bestimmte Konstellationen eine nachträgliche Kaufpreisreduzierung vor. Die Gemeinde tritt für den auf das Verbandsgebiet des ZWZ entfallenden Anteil des Straßenbeleuchtungsnetzes sämtliche diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der EnBW an den ZWZ ab und wird den ZWZ über den Eintritt einer nachträglichen Kaufpreisreduzierung unverzüglich informieren, sodass dieser seine Ansprüche verfolgen kann. Der ZWZ nimmt diese Abtretung an.

§ 3 Eigentums- und Besitzübergang

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Besitz und das Eigentum am Kaufgegenstand zum 01.05.2021, frühestens jedoch mit Eingang des Kaufpreises nach § 2 Abs. 1, an den ZWZ übergeht (Übergabezeitpunkt). Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass der ZWZ ab dem Übergabezeitpunkt rückwirkend zum 01.01.2013 in die aus dem Eigentum und Besitz des

Kaufgegenstandes entstehenden Rechte und Pflichten eintritt und die Gefahr, Nutzen und Lasten rückwirkend zum 01.01.2013 von der Gemeinde auf den ZWZ übergehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Unabhängig vom Übergabezeitpunkt obliegen dem ZWZ die öffentlich-rechtlichen Beleuchtungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

- (2) Bereits vor dem Übergabezeitpunkt ist der ZWZ zum Zutritt bzw. zur Besichtigung des Kaufgegenstandes zur Vorbereitung der Übernahme in Absprache mit der Gemeinde berechtigt.

§ 4 Entflechtung

- (1) Sollten der Gemeinde für den auf das Verbandsgebiet des ZWZ entfallenden Anteil des Straßenbeleuchtungsnetzes Entflechtungskosten gegenüber der EnBW entstanden sein, so hat der ZWZ diese der Gemeinde gegen Nachweis zu erstatten.
- (2) Die Erstattung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachweises zur Zahlung fällig.

§ 5 Zustand des Kaufgegenstandes, Gewährleistung

- (1) Die Gemeinde bestätigt, dass sie den Kaufgegenstand in einem dem üblichen Stand der Technik entsprechenden Zustand von der EnBW übernommen hat und sichert zu, dass Sachmängel, welche die Betriebstauglichkeit des Kaufgegenstands einschränken, zum Zeitpunkt der Übernahme von der EnBW nicht bekannt waren und dass der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem ZWZ frei von Rechten Dritter ist.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Kaufgegenstand lediglich in dem Umfang Gewährleistung, welcher ihr selbst gegenüber der EnBW zusteht (§ 5 des Kaufvertrags über das Straßenbeleuchtungsnetz zwischen der Gemeinde und der EnBW).
- (3) Im Übrigen tritt die Gemeinde sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bezüglich des Kaufgegenstands, die ihr gegenüber der EnBW oder Dritten zustehen, mit Zahlung des Kaufpreises an den ZWZ ab. Der ZWZ nimmt diese Abtretung an.

§ 6
Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Gemeinde Cleebronn

Zweckverband Wirtschaftsförderung
Zabergäu

Cleebronn, den

Brackenheim, den

Bürgermeister Thomas Vogl

Verbandsvorsitzender Thomas Csaszar

ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00603	2002	1	333,38 €	396,72 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00604	2002	1	333,38 €	396,72 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00605	2002	1	333,38 €	396,72 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00606	2002	1	333,38 €	396,72 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00608	2006	1	385,09 €	458,26 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00609	2006	1	385,09 €	458,26 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00610	2006	1	385,09 €	458,26 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00611	2006	1	385,09 €	458,26 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Tragsysteme	M06-76g	BL_Tragsystem	IGCLE-00000-00612	2006	1	385,09 €	458,26 €
Taxwerte Tragsysteme							54	17.882,59 €	21.280,07 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Kabel	BL-Kabel 4x10	BL_Kabel		1993	70,00	223,30 €	265,73 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Kabel	BL-Kabel 4x10	BL_Kabel		2002	2.267,12	9.459,63 €	11.256,95 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Kabel	BL-Kabel 4x10	BL_Kabel		2006	186,51	932,67 €	1.109,88 €
Taxwerte Kabel							2.523,63	10.615,60 €	12.632,56 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Schaltschrank	BL Kabelverteiler	BL_KV	IGCLE-H-0001 (Boschstraße)	2002	1	843,46 €	1.003,72 €
ZWZ Cleebronn	Strassenbeleuchtung	Schaltschrank	BL Kabelverteiler	BL_KV	IGCLE-H-0002 (Steinacker)	1993	1	440,70 €	524,43 €
Taxwerte Schaltshränke							1	1.284,16 €	1.528,15 €

Gesamtwert: 29.782,35 € 35.440,78 €



Betriebsplan M. 1:2500		DBS/Leung	DBS/Leung
Befeuchtung		DBS/Leung	DBS/Leung
Zeichnerkreis		DBS/Leung	DBS/Leung
<ul style="list-style-type: none"> BL Kabel BL Freileitung BL Freileitung Isolatoren Schaltkiste Transakt Leuchtmast 	<ul style="list-style-type: none"> BL Freileitung BL Freileitung Isolatoren Schaltkiste Transakt Leuchtmast 	<ul style="list-style-type: none"> BL Freileitung BL Freileitung Isolatoren Schaltkiste Transakt Leuchtmast 	<ul style="list-style-type: none"> BL Freileitung BL Freileitung Isolatoren Schaltkiste Transakt Leuchtmast
Tel. Nr. im Notfall: 030 3437-477		DBS/Leung	
Netz/Übersicht	Gemarkung	Plan	Datum
DBS/Leung	Zweckverband W. Bahrgen	1	04.01.19
Güdingen	DBS/Leung		